

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Deka-ESG Renten

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990020RT-QT1ZNL9182

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: __ %

☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Teilfonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Für das Netto-Teilfondsvermögen besteht ein Mindestschutz. Hierfür wurden Ausschlusskriterien vorgegeben, die detailliert im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ aufgeführt sind.

Zudem wird mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht zusätzlich vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen und in Zielfonds zu investieren, die den über den Mindestschutz hinausgehenden nachhaltigen Kriterien des Teilfonds nicht entsprechen. Hierfür wurden weitere Ausschlusskriterien definiert. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich ebenfalls im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Zudem tätigt der Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und strebt an, mit diesen Investitionen zur Erreichung von Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen. Konkret wird mit diesen Investitionen angestrebt einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs) zu leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung wie auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

■ **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien

Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien“ misst, ob der Teilfonds die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß der ESG-Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/ oder Zielfonds erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

2. Ökologische Wirkung

Der Indikator „ökologische Wirkung“ misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu Umweltzielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1000 Euro investiertes Kapital. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine hohe ökologische Wirkung angestrebt.

3. Soziale Wirkung

Der Indikator „soziale Wirkung“ misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu sozialen Zielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern nahrhafte Nahrung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten und Sanitärprodukte, Konnektivität, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und hochwertige Bildung. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Soziales und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen wird eine hohe soziale Wirkung angestrebt.

4. Durchschnittlicher MSCI Government ESG Score des Portfolios

Der Indikator „Government ESG Score“ misst den durchschnittlichen MSCI Government ESG Score der staatlichen und staatsnahen Emittenten im Portfolio (soweit vorhanden). Der MSCI Government ESG Score ist ein Indikator für Staaten, der von dem Researchanbieter MSCI Solutions LLC bereitgestellt wird.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Der Score misst die Fähigkeit von Staaten, zentrale mittel- bis langfristige Risiken und Chancen zu steuern, die mit ESG-Faktoren zusammenhängen. Er wird zum einen auf Basis von Indikatoren berechnet, die die Gefährdung der Staaten gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund natürlicher und institutioneller Gegebenheiten (z.B. deren Anfälligkeit für Umweltereignisse, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strafrechtssysteme) messen. Zum anderen werden zur Ermittlung des Scores Indikatoren herangezogen, die den Umgang der Staaten mit Nachhaltigkeitsrisikofaktoren (z.B. deren Umgang mit Energie- und Wasserressourcen, deren Fähigkeit soziale Grundbedürfnisse zu decken und deren Umgang mit politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten) bewerten. Der Wert kann zwischen 0 (schlechtester Wert) und 10 (bester Wert) liegen. Je höher der Wert, desto besser wird die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Staates bewertet. Durch den Ausschluss von Staaten, die beispielsweise politische Rechte und bürgerlichen Freiheiten einschränken, und die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen und sozialen Zielen wird ein hoher durchschnittlicher MSCI Government ESG Score angestrebt.

■ **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen streben an, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu leisten. Dazu investiert der Teilfonds direkt und indirekt über Zielfonds in Unternehmen und/ oder Staaten, die mit ihren (Geschäfts-) Aktivitäten zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen. Der Teilfonds kann mit den nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu folgenden SDGs leisten:

- Kein Hunger: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern (SDG 2)
- Gesundheit und Wohlergehen: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern (SDG 3)
- Hochwertige Bildung: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern (SDG 4)
- Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten (SDG 6)
- Bezahlbare und saubere Energie: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (SDG 7)
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (SDG 8)
- Industrie, Innovation und Infrastruktur: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG 9)
- Nachhaltige Städte und Gemeinden: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (SDG 11)
- Verantwortung bei Konsum und Produktion: Nachhaltige Konsum und Produktionsmuster sicherstellen (SDG 12)
- Maßnahmen zum Klimaschutz: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen (SDG 13)

Um einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs zu leisten, wird in Unternehmen investiert, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die potenziell Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen. Dazu werden bestimmte Geschäftsfelder mit Beitrag zu den SDGs identifiziert:

- alternative Energien mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- Energieeffizienz mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- nachhaltiges Bauen mit einem Beitrag zu SDG 11 und 13
- nachhaltige Landwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 2
- nachhaltige Wasserwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 6
- Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung mit einem Beitrag zu SDG 12
- Bereitstellung von nahrhaften Grundnahrungsmitteln mit einem Beitrag zu SDG 2
- Vermietung oder Verkauf von erschwinglichen Immobilien mit einem Beitrag zu SDG 11
- Behandlung von Krankheiten mit einem Beitrag zu SDG 3
- Herstellung oder Vertrieb von grundlegenden Sanitärprodukten mit einem Beitrag zu SDG 6
- Konnektivität/ Internetzugang mit einem Beitrag zu SDG 9
- Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen mit einem Beitrag zu SDG 4

- Bildung mit einem Beitrag zu SDG 4

Der Beitrag der Unternehmen wird an deren Umsätze in den genannten Geschäftsfeldern gemessen.

Darüber hinaus wird in Staaten investiert, die im Vergleich zum Rest der Welt fortschrittlicher bei der Erreichung der SDGs sind. Der Beitrag der Staaten wird anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt gemessen. Bei der Bewertung werden verschiedene Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance herangezogen. Hierbei wird ein Best-In-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten als nachhaltig bewertet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte erzielen.

Darüber hinaus können nachhaltige Investitionen in der Form von Staats- oder Unternehmensanleihen getätigt werden, deren Mittelverwendung an die Finanzierung von ökologischen und/ oder sozialen Projekten z.B. aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Gesundheitswesen, Bildung oder Sanitäreinrichtungen gebunden ist (sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds) und die damit zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs beitragen. Die Projekte müssen einen nachweisbaren ökologischen bzw. sozialen Nutzen aufweisen, beispielsweise in dem sie durch den Bau von Solar- oder Windkraftanlagen zur Klimaneutralität beitragen oder durch Mikrofinanzierungen Arbeitsplätze schaffen.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapiers an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die Daten zur Messung des Beitrags zu den nachhaltigen Investitionszielen basieren auf internem Research sowie externen Researchanbietern wie MSCI Solutions LLC.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die dieses Finanzprodukt tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

■ **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Damit die nachhaltigen Investitionen trotz eines positiven Beitrags den Umwelt- und sozialen Zielen gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden ausgewählte PAI-Indikatoren aus den von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Diese Indikatoren sollen dazu dienen die negativen Effekte zu messen, die Unternehmen und Staaten auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben. Um diese negativen Effekte und damit dem potenziellen Schaden der nachhaltigen Anlageziele durch die nachhaltigen Investitionen zu begrenzen, werden Investitionen nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten. Eine Auflistung der PAI-Indikatoren, die zur Beurteilung, ob eine Investition als nachhaltig gilt, herangezogen werden, findet sich im darauffolgenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

■ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für die Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung für Unternehmen sowie Umwelt und Soziales für Staaten berücksichtigt. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf die für die Indikatoren definierten Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:

- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO₂-Fußabdruck (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO₂-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Energieverbrauchsintensität (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 2)
- Menschenrechtsverletzungen (PAI 14, aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 3)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Staaten berücksichtigt:

- CO₂-Intensität (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Zielfonds berücksichtigt:

- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO₂-Fußabdruck der Unternehmen (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO₂-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität der Staaten (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Für Investitionen in Unternehmen werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei weitere Indikatoren jeweils aus Tabelle 2 und 3 berücksichtigt. Für Investitionen in Zielfonds werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 herangezogen. Für Staaten werden die beiden von der EU speziell für Staaten entwickelten Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten. Bei unzureichender Datenabdeckung bzw. Datenqualität einzelner Indikatoren wird auf Ersatzindikatoren zurückgegriffen, die die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten oder der Zielfonds zuverlässig abbilden.

■ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Investitionen in Unternehmen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen in den letzten drei Jahren oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Investitionen in Zielfonds werden nur als nachhaltige Investitionen bewertet, wenn höchstens 3 % des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und Menschenrechte achten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, bei dem Teilfonds werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und -entscheidungsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI der Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Zielfonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Teilfonds verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum des Teilfonds im Rahmen der ESG-Strategie durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Zielfonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt zur Anlagestrategie wieder. Mit diesen Maßnahmen werden folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 1 THG-Emissionen, PAI 2 CO₂-Fußabdruck, PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Mittels eines betriebsinternen ESG-Risikostufenmodells, indem auf Basis von internem und externem Research für Unternehmen eine ESG-Risikoeinstufung vorgenommen wird, werden die derzeitigen und geplanten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und/oder Staaten analysiert sowie Nachhaltigkeitschancen und -risiken bewertet. Das ESG-Risikostufenmodell ist ein aus sechs Risikoklassen

(A-F) bestehendes Kaskadenmodell, welches die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investmentprozess ermöglicht. Als Inputfaktoren zur Risikoerkennung/-beurteilung dienen von externen Datenanbietern bezogene ESG-Daten, aber auch proprietäres ESG-Research und Kontroversenscreening. Der Einbezug von ESG-Kontroversen ermöglicht die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit geringer Datenabdeckung. Die Einordnung der Emittenten in eine für Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen relevante Risikostufe wird grundsätzlich von den Sektoranalysten aus der Einheit „Nachhaltigkeit und Corporate Governance“ vorgenommen. Einschätzungsänderungen werden im Rahmen eines monatlichen Reviews bzw. im Rahmen von Ad-Hoc Events durch die Sektoranalysten besprochen und dokumentiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, PAI 8 Emissionen in Wasser, PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, PAI 15 THG-Emissionsintensität, PAI 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Für sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ist eine Investition bei Überschreitung eines Schwellenwertes des Emittenten nach Prüfung möglich, sofern mit den Emissionserlösen der Anleihe ein positiver Beitrag zur Verbesserung der betroffenen PAI geleistet wird.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch die Nutzung von Chancen und die Vermeidung von Risiken, die sich aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungen ergeben, ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der aktiv gemanagte Teilfonds kann in unterschiedliche Anlageklassen (z.B. Aktien, Anleihen oder Investmentanteile) investieren. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch ökologische, soziale oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht vor, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Zielfonds nach ESG-Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum des Teilfonds eingrenzen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Netto-Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die entsprechend den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 (a-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlusskriterien)

- nach der Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung und/oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Dies gilt nicht für

- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über „europäische grüne Anleihen“ (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds“ (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien einhalten. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn das ausgebende Unternehmen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen einhält.

Zudem dürfen für das Netto-Teilfondsvermögen nur Anlagen in Investmentanteile getätigt werden, wenn die gewichteten Bestandteile des betreffenden Investmentanteils zu mindestens 90 % nicht

- nach Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konven-

tionen (UN BWC und UN CWC),

- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Für das Netto-Teilfondsvermögen dürfen keine Derivate eingesetzt werden, deren Kontrahent gegen die zuvor genannten PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen verstößt. Für Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, gelten die Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert. Für Derivate, deren Basiswert sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG bezieht (sog. Indexderivate) muss der zugrundeliegende Index die Ausschlusskriterien für Unternehmen mindestens zu 90 % der gewichteten Bestandteile einhalten.

Mindestens 80 % des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens müssen nach einer ESG-Strategie verwaltet werden. Dabei werden die Vermögensgegenstände im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses nach ökologischen (Environmental – „E“), sozialen (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) bewertet und ausgewählt.

Die ESG-Strategie sieht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (nachfolgend gemeinsam „Titel“) vor, dass in der ersten Stufe des Investmentprozesses die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien zum Einsatz kommen (sog. Negativ-Screening):

Ausgeschlossen werden Titel von Unternehmen, die

- Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen, nach UN-Waffenkonvention UN CCW bestimmter konventioneller Waffen wie nicht entdeckbare Splitter, Brandwaffen, blindmachende Laserwaffen sowie Handfeuerwaffen,
- Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl oder Erdgas (inklusive Fracking),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung im Geschäftsfeld Alkohol,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Glücksspiel,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Pornografie, oder
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kohle, generieren.

Zudem werden in der ESG-Strategie Titel von Staaten ausgeschlossen, die

- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden;
- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen;
- durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden;
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.

Dies gilt nicht für folgende Titel:

- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds“ (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien für Titel von Unternehmen bzw. Staaten einhalten.

Schließlich wird im Rahmen der ESG-Strategie nur in Titel von Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit Verfahrensweisen einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung und somit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte, insbesondere im Hinblick auf Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergü-

tung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften, beachten.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen. Im Rahmen der ESG-Strategie darf nur in Titel von Unternehmen und Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B“ von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Gesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt zudem bei Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Für Investmentanteile sieht die ESG-Strategie ein Negativ-Screening mit den vorstehend genannten Ausschlusskriterien für Zielfonds vor. Dabei wird nur in Zielfonds investiert, deren gewichtete Bestandteile die PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen mindestens zu 90 % einhalten. Zusätzlich müssen bei Investitionen in Investmentanteile im Rahmen der ESG-Strategie die Fondsmanager oder die Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Zielfonds verwalten, die PRI bei ihren Anlageentscheidungen zugrunde legen.

Derivate werden im Rahmen der ESG-Strategie nicht eingesetzt.

Es wird ein Mindestanteil von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) angelegt. Diese Investitionen leisten einen positiven Beitrag zu Umweltzielen und/ oder sozialen Zielen, und schaden gleichzeitig nicht erheblich den nachhaltigen Anlagezielen. Die Unternehmen wenden Verfahrensweisen guter Unternehmensführung an. Bei nachhaltigen Investitionen in Unternehmen wird nur der Anteil des Unternehmensumsatzes, der zu den nachhaltigen Anlagezielen beiträgt zum Anteil der nachhaltigen Investitionen angerechnet. Bei nachhaltigen Investitionen in Staaten erfolgt die Anrechnung anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt. Wenn die Mittelverwendung eines Wertpapiers eines Unternehmens oder Staats an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist (z.B. Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds), dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet.

■ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

■ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die ESG Policy der Verwaltungsgesellschaft, die deren ESG-Strategie, Umgang mit Nachhaltigkeit im Rahmen von Stewardship sowie im Investmentprozess und bei Produkten beschreibt, sieht vor, dass bei allen Investitionen für ihr Fondsvermögen auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung geachtet wird. Mögliche Kontroversen aus Nachhaltigkeitssicht werden im Rahmen des Investorendialogs mit den Unternehmen kritisch angesprochen.

Eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgt anhand international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien wie dem UN Global Compact und beinhaltet unter anderem die Aspekte Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung von Steuervorschriften. Dazu wird auf Research, Kennzahlen und Ratings externer Research- und Datenanbieter wie MSCI Solutions LLC zurückgegriffen, die die Verfahrensweisen guter Unter-

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

nehmensführung bewerten.

Im Rahmen der ESG-Strategie wird bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden. Bei Investitionen in Zielfonds werden keine Anlagen getätigt, bei denen mehr als 3% des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization“) Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

Darüber hinaus darf im Rahmen der ESG-Strategie nur in Unternehmen oder Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B“ von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden. Die ESG-Bewertung misst die Fähigkeit der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und betrachtet neben ökologischen und sozialen Aspekten auch Governance-Aspekte, wie die Vergütung der Mitarbeiter, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Steuertransparenz der Unternehmen. Unternehmen mit einer höheren ESG-Bewertung sind widerstandsfähiger gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie effizienter mit ihren Ressourcen umgehen, Maßnahmen ergreifen, um mit relevanten Nachhaltigkeitsrisiken besser umzugehen und Verfahrensweisen guter Unternehmensführung anwenden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird angestrebt, dass die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung finden. Der verbleibende Anteil des Netto-Teilfondsvermögens (#2 Andere Investitionen) wird schwerpunktmäßig in Bankguthaben zu Liquiditätszwecken, Derivate sowie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nicht nachweisbar erfüllen und die zur Portfoliodiversifizierung dienen, angelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter die sonstigen Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

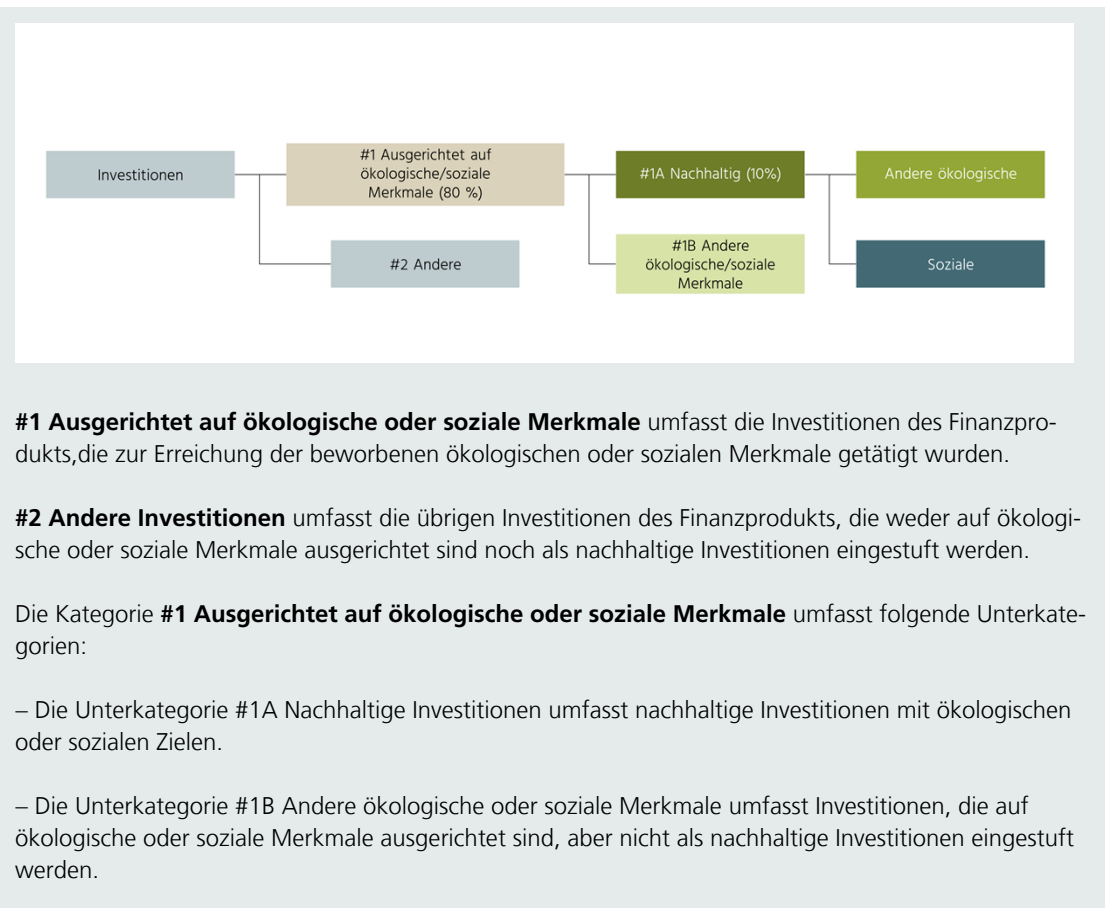
Mindestens 10 % der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbe-

wertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Eine Anrechnung zum Anteil nachhaltiger Investitionen erfolgt sowohl bei Unternehmen als auch Staaten nur, wenn sichergestellt ist, dass die Emittenten keines der Anlageziele erheblich beeinträchtigen und sie Verfahrensweisen guter Unternehmens- bzw. Staatsführung einhalten. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapiers an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



■ **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

■ **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

■ **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

■ **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Stattdessen wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

■ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

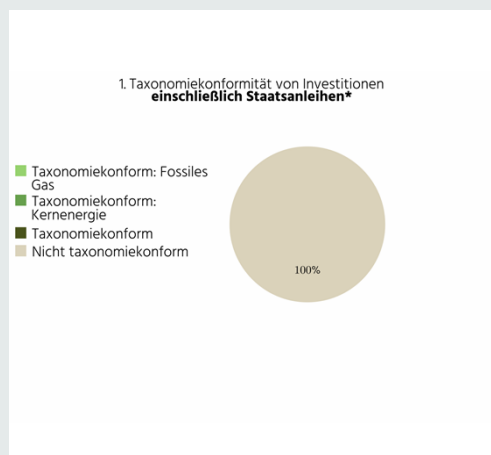
☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

■ Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 10 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigt, wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs angestrebt, nicht jedoch ein Beitrag zu den von der EU Taxonomie definierten Umweltzielen. Demnach investiert der Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 10 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter '#2 Andere Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder Investitionszwecken dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.
- Bankguthaben sowie flüssige Mittel im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert die Deka nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Deka-ESG Renten CF (A)
<https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=LU0703711035>

Deka-ESG Renten CF (T)
<https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=LU2248571288>

Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung

Gültig ab 14. August 2026

..Deka
Investments

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des auf Seite 1 genannten Fonds dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

Stand: 14.08.2026